

Nachhaltige Entwicklung für ALLE verankern!

Stellungnahme der Christoffel-Blindenmission Deutschland zum Entwurf der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, Juli 2016

Die Christoffel-Blindenmission Deutschland e.V. (CBM) begrüßt, dass die Bundesregierung die 2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung (2030-Agenda) zum Bezugspunkt der fortgeschriebenen Nachhaltigkeitsstrategie macht. Dies unterstreicht die Bedeutung, die der Umsetzung der 2030-Agenda beigemessen wird. Zudem ist positiv zu bewerten, dass eine formalisierte Kommentierungsmöglichkeit zum Regierungsentwurf der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Neuauflage 2016“ (NHS) besteht. Während wir anerkennen, dass die Bundesregierung die NHS verglichen zur letzten Fassung an einigen Stellen weiterentwickelt hat, sehen wir insbesondere im Abgleich mit der 2030-Agenda sowie Deutschlands völkerrechtlicher Verantwortung unter Menschenrechtsverträgen, im Speziellen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), Nachbesserungsbedarf in fünf Bereichen.

Die notwendigen Verbesserungen werden im Folgenden detailliert dargelegt. Konkrete Textänderungen und -ergänzungen des Entwurfs der NHS sind unterstrichen, Streichungen werden ~~durchgestrichen~~ dargestellt.

1. Übergeordnete Festlegung von Menschenrechten und des Grundsatzes „Leave No One Behind“

Das in der NHS formulierte Verständnis von Nachhaltigkeit als Leitprinzip sollte im Lichte der 2030-Agenda weiterentwickelt werden. Die Vision der 2030-Agenda umfasst eine Bandbreite an Ansprüchen (siehe 2030-Agenda, Paragraphen 7-9), darunter das nachdrückliche Versprechen einer Welt der universellen Achtung von Menschenrechten (Paragraph 8). Die 2030-Agenda soll im Einklang mit geltenden Menschenrechten umgesetzt werden (Paragraph 18). Folglich sollte unbedingt auf übergeordneter Ebene bestimmt werden, dass die Gewährleistung und Achtung der Menschenrechte eine fundamentale Komponente, Grundvoraussetzung und somit Querschnittsaufgabe für die SDG-Erreichung darstellt. Für alle Unterziele, die Geltungsbereiche von Menschenrechten berühren, müssen die Menschenrechtsnormen als Umsetzungsmaßstab gelten.

Neben der Betonung des völkerrechtlichen Nicht-Diskriminierungsgebots (Paragraph 19), rollt die 2030-Agenda – allen anderen politischen Zielstellungen vorangestellt – das Grundversprechen aus, dass auf dem Weg zu nachhaltiger Entwicklung niemand zurückgelassen werden soll. Der einzige Verweis im Entwurf der NHS auf „Leave No One Behind“ unter SDG 1 (S. 58) kann nicht die nötigen politischen Rahmenbedingungen für eine durchgängige Beachtung dieser Grundmaxime bewirken. Die Bundesregierung anerkennt, dass sich

„Leave No One Behind“ als Grundsatz durch die gesamte Agenda zieht; somit muss dieser Grundsatz in der NHS übergeordnet festgelegt werden.

Bei der Beschreibung des Zielbilds der deutschen Nachhaltigkeitspolitik wird nicht klar, welchen Anspruch Deutschland als Akteur der internationalen Zusammenarbeit hat. Eine solidarische internationale Zusammenarbeit muss dem Ambitionsniveau der Sustainable Development Goals (SDGs) gerecht werden und in besonderer Solidarität mit bisher häufig „zurückgelassenen“ Bevölkerungsgruppen wirken (gemäß Präambel, Paragraphen 4 und 39 der 2030-Agenda).

Entsprechend sind folgende Textpassagen anzupassen:

→ **Kapitel A, I. Ausgangslage, Fortschritte für eine nachhaltige Entwicklung, S. 11:** „Ziel ist eine Welt, in der wirtschaftlicher Wohlstand für alle einhergeht mit ~~sozialem Zusammenhalt~~ sozialer Gerechtigkeit und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen; eine Welt, die sich der Achtung der Menschenrechte, der Generationengerechtigkeit und dem friedlichen Miteinander der Völker verpflichtet fühlt.“

→ **Kapitel A, II. Nachhaltigkeitspolitik im 21. Jahrhundert, S. 12-13:** „Ein „nachhaltiges“ Deutschland bietet auch global beachtete Lösungen – wirtschaftlich, entwicklungspolitisch, menschenrechtlich und wissenschaftlich. Es unterstützt Partnerländer in besonderer Solidarität mit den ärmsten und den am stärksten marginalisierten Bevölkerungsgruppen, mit dem erklärten Ziel, diese besonders zu fördern. So wird auch im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit sichergestellt, dass alle Bevölkerungsgruppen an Entwicklung teilhaben können.“

→ **Kapitel B, I. Ziel und Grundlagen der Strategie, Definition Nachhaltigkeit, S. 21:** „Dem Leitprinzip der nachhaltigen Entwicklung zu folgen bedeutet für die Bundesregierung daher, darauf hinzuarbeiten, mit ihrer Politik gleichermaßen den Bedürfnissen der heutigen sowie künftigen Generationen gerecht zu werden – in Deutschland sowie in allen Teilen der Welt. ~~und ihnen ein Leben in voller Entfaltung ihrer Würde zu ermöglichen.~~ Ebenfalls umfasst das Leitprinzip der Nachhaltigen Entwicklung bezüglich menschlicher Entwicklung sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird. Dem zu entsprechen bedeutet für die Bundesregierung, Menschen aus allen Bevölkerungsgruppen die gleichen Entwicklungschancen sowie ein Leben in voller Achtung ihrer Menschenrechte zu ermöglichen.“

→ **Kapitel B, I. Ziel und Grundlagen der Strategie S. 22, *zu ergänzen und zu verschieben von S. 58*:**

„1 a. Grundsatz „Leave No One Behind“

Um ~~SDG 1~~ die nachhaltigen Entwicklungsziele entsprechend der Ambition der 2030-Agenda erreichen zu können, darf niemand zurückgelassen werden. Diese Forderung zieht sich mit den Worten „Leave no one behind“ / „Niemanden zurücklassen“ als Grundsatz durch die gesamte „Agenda 2030“. Die Bundesregierung erkennt an, dass in den kommenden 15 Jahren werden daher noch stärkere Anstrengungen als bisher erforderlich sein werden, um auch benachteiligte Bevölkerungsgruppen sowie Menschen in fragilen Staaten zu erreichen. Um die strukturellen Weichen zu stellen für diesen Wandel hin zu nachhaltiger Entwicklung, von der alle Menschen gleichberechtigt profitieren, werden die Leitlinien der deutschen Nachhaltigkeitspolitik sowie das Managementkonzept um die diskriminierungsfreie Gewährleistung der Menschenrechte ergänzt. Denn die Teilhabe aller an Entwicklungsfortschritten ist ein fundamentales Menschenrechtsprinzip und eine alle Bundesressorts durchdringende Aufgabe.“

→ **Kapitel B, Leitlinien der Nachhaltigkeitspolitik, S. 22:** „Eine wichtige Konkretisierungshilfe sind hierfür ~~vier~~ fünf Leitlinien, die Querschnittsherausforderungen für eine langfristig angelegte, auf Nachhaltigkeit zielende Politik beschreiben: Generationengerechtigkeit, Lebensqualität, ~~sozialer Zusammenhalt~~ soziale Gerechtigkeit, Achtung der Menschenrechte und internationale Verantwortung – dies sind Kriterien, denen sich politische Entscheidungen zu stellen haben.“

2. Abbilden von „Inklusion“ als Querschnittsthema

Die CBM begrüßt die Verweise auf die UN-BRK im nationalen Bereich (u.a. S. 91, 130, 155, 212) sowie den generellen Verweis auf den weltweiten Einsatz der Bundesregierung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen unter SDG 16 (S. 211). Dennoch weist die überwiegende Mehrzahl der Unterziele, trotz spezifischem Umsetzungsanspruch für Menschen mit Behinderungen ([siehe Übersicht der CBM](#)), keinen adäquaten Bezug zu Inklusion auf. Dem mündlich formulierten Vorhaben der Bundesregierung,ⁱ Querschnittsthemen, wo immer relevant, direkt unter den jeweiligen SDG-Kapiteln zu entsprechen, wird somit nicht genüge getan.

Die Befähigung und Förderung der Inklusion aller Bevölkerungsgruppen sowie die Gewährleistung von Chancengerechtigkeit sind die spiegelseitigen Handlungsmaximen zu „Leave No One Behind“ und dem Versprechen, alle Ziele und Unterziele für alle Bevölkerungsgruppen zu erfüllen (Paragraph 4). Dementsprechend sollte SDG 10, Überwindung von Ungleichheit, in der NHS ausdrücklich als Schlüsselziel und Querschnittsthema der 2030-Agenda eingeordnet werden (analog zu SDGs 11 und 16).

Um Inklusion in der NHS zu veranlassen, ist somit Zweierlei vorzunehmen:

1. SDG 10 wird in der NHS als Querschnittsziel verortet.

→ **Kapitel C, 10. Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern, Teilhabemöglichkeiten verbessern, S. 152-153:**

„Teilhabemöglichkeiten verbessern: SDG 10 als eines der Schlüsselziele der Agenda 2030

Ungleichheit und Diskriminierung abzubauen ist ein elementares Menschenrechtsprinzip und somit in jedem Politikbereich durchgängig zu beachten. Soziale Gerechtigkeit und Inklusion sind ein Querschnittsthema in der Agenda 2030, da auch andere Ziele (u.a. SDG 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8) Umsetzungsfortschritte im Bereich Reduzierung von Ungleichheit erfordern. Eine geringere Spreizung zwischen niedrigen und hohen Einkommen und Vermögen und eine bessere Chancengerechtigkeit sowie soziale, wirtschaftliche und politische Teilhabe aller Menschen unabhängig von ihrem Alter, Geschlecht, einer Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion, wirtschaftlichem oder sonstigem Status sind ~~nicht nur ein Gebot der sozialen Verantwortung~~ vorrangig ein Menschenrechtsgebot. [...] Daher sind Maßnahmen erforderlich, die die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Teilhabemöglichkeiten von allen besonders von Ausgrenzung und Benachteiligung betroffenen Bevölkerungsgruppen, inklusive insbesondere von Personen im unteren Einkommensbereich, verbessern. [...] Das Ziel schließt Chancengleichheit Chancengerechtigkeit und Diskriminierungsfreiheit als menschenrechtliche Ansprüche an sich und als notwendige Bedingungen mit ein.“

→ **Struktur des SDG, S. 153:** „Es wird ergänzt um die Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Inklusion aller, die Gewährleistung von Chancengleichheit Chancengerechtigkeit und Reduzierung der Ungleichheit der Ergebnisse, [...].“

2. In allen für besonders benachteiligte Gruppen, wie Menschen mit Behinderungen, einschlägigen Lebensbereichen, geht das Managementkonzept auf die Inklusion Aller gemäß der SDG-Vorgaben ein.

- Dafür sollte die Darstellung der wesentlichen Inhalte und politischen Prioritäten durchgängig angelehnt an die Formulierungen der SDG-Unterziele angepasst werden.
- Im Aktivitäten-Report all jener SDGs, zu deren Erreichung in Partnerländern durch internationale Bemühungen beigetragen wird, sollte klar benannt werden, inwiefern gegenwärtig und künftig die Inklusion von Menschen mit Behinderungen sichergestellt wird.¹¹ Hierbei sollten Querverweise zu den beschlossenen Maßnahmen des [Nationalen Aktionsplans 2.0 der Bundesregierung zur UN-BRK](#) in der internationalen Zusammenarbeit aufgenommen werden.

3. Anpassungen des Managementkonzepts

Indikatorensystem

Die nationalen Indikatoren und dadurch die indikatorengestützten politischen Ziele zur Wirkung deutscher Entwicklungszusammenarbeit bleiben trotz Erweiterungen unvollständig. Das wird selbst im Entwurf der NHS anerkannt: „Das Indikatorenset bildet in Teilen auch unsere internationale Verantwortung ab“ (S.51). Dem gegenüber berichtete die Bundesregierung jüngst im Rahmen des Monitorings beim UN-High Level Political Forum, dass die universelle Gültigkeit für die Bundesregierung bedeute, zur Erreichung der 17 SDGs in ihrer Gesamtheit auch international angemessene Beiträge zu leisten (HLPF-Bericht, S.3).

Im Spezifischen greift insbesondere der nationale Indikator zu den öffentlichen Entwicklungsausgaben (Indikator 33) in seiner aggregierten Fassung zu kurz. Im Sinne des „Leave No One Behind“-Grundsatzes in der internationalen Zusammenarbeit müsste er vielmehr nach unterschiedlichen entwicklungspolitischen Zielen aufgeschlüsselt werden. Diese Festlegung sollte im Rahmen des OECD-Development Assistance Committee geschehen, das bereits seit den 1990ern Statistiken mittels „policy objective markers“ nach dem Grad des Engagements bezüglich verschiedener Politikziele aufschlüsselt (u.a. zu gender equality).

- **Kapitel C, SDG 17, Indikator 33) Anteil öffentlicher Entwicklungsausgaben am Bruttonationaleinkommen, S. 221-222:** „Öffentliche Ausgaben für entwicklungspolitische Maßnahmen (ODA) werden sich somit maßgeblich an den in der Agenda formulierten Zielen orientieren. Im Sinne einer besonderen globalen Solidarität mit den ärmsten und gesellschaftlich benachteiligten Menschen, sollen öffentliche Entwicklungsausgaben verstärkt zur Verbesserung der Entwicklungschancen aller Bevölkerungsgruppen genutzt werden. Hierfür werden die Erarbeitung von entsprechenden OECD-DAC policy objective markers vorangebracht und politische Ziele für 2030 bestimmt.“

- **Kapitel C, IV. Prozess zur Weiterentwicklung der Indikatoren und Ziele; Der Anfang eines Prozesses, S. 226, *neu aufzunehmen*:**

„ DAC policy objective marker für soziale Gerechtigkeit in der Entwicklungszusammenarbeit

SDG 10 ist ein Schlüsselziel, auch für die internationale Zusammenarbeit. Um sein entwicklungspolitisches Engagement hinsichtlich der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Inklusion aller einzuordnen, unterstützt Deutschland die Bemühungen Italiens, einen einheitlichen OECD-DAC Marker zu Inklusion zu etablieren.

Parallel wird Deutschland nach Maßgabe seiner menschenrechtlichen Verpflichtungen unter der UN-Behindertenrechtskonvention kurzfristig Kriterien zur Erfassung behinderungssensibler Entwicklungsmaßnahmen aufstellen.ⁱⁱⁱ Diese können künftig der differenzierten Darstellung des Anteils der ODA-Mittel zur Förderung von Inklusion dienen. Spätestens im Rahmen der nächsten Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie werden Ziele zur anteiligen Entwicklungsfinanzierung in verschiedenen Bereichen sozialer Gerechtigkeit festgelegt (z.B. Anteil der ODA-Mittel in Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen).“

→ **In Kapitel C muss der gesamte entwicklungspolitische Beitrag Deutschlands zur SDG-Umsetzung umfassend veranlagt werden.**

- Alle SDGs sollten entwicklungspolitisch eingeordnet und über eine „comply or explain“-Darstellung mit politischen Vorgaben zum Handlungsbedarf durch Deutschland versehen werden.
- Jedes SDG, zu dessen Erreichen Deutschland in anderen Ländern durch internationale Zusammenarbeit beiträgt, sollte durch einen nationalen Indikator zum Monitoring des entwicklungspolitischen Beitrags nebst politischer Zielsetzung ausgewiesen werden.
- Der Verweis, dass Deutschland international zusätzlich zu allen Indikatoren des SDG-Indikatorensets berichten wird (S.54), bedarf weiterer Konkretisierung: Es sollte im Rahmen eines „comply or explain“-Vorgehens definiert werden, welche globalen Indikatoren zur Bewertung Deutschlands internationaler Förderung analysiert werden. Diese sollten sodann mit politischen Zielsetzungen versehen werden.

Disaggregation von Daten

In Einklang mit der 2030-Agenda muss das nationale Monitoring evidenzbasiert sein und auf qualitativ hochwertigen, zugänglichen, aktuellen und u.a. nach Behinderung disaggregierten Daten beruhen (2030-Agenda, Paragraph 74g). Hierzu hat sich die Bundesregierung im Rahmen der Aushandlung der 2030-Agenda und der Entwicklung globaler Indikatoren sowie der HLPF-Berichterstattung wiederholt bekannt. Unter Artikel 31 der UN-Behindertenrechtskonvention ist Deutschland völkerrechtlich verpflichtet, in allen Politikbereichen Daten nach Behinderung aufgeschlüsselt zu erheben. In der [Übersicht von Destatis](#) zu verfügbaren Daten unter den globalen Indikatoren wird deutlich, dass insbesondere bezüglich Datendisaggregation große Lücken bestehen.

Auch ergibt sich aus dieser Datenübersicht, dass die Auszahlungsbeträge Deutschlands für die Stärkung statistischer Kapazitäten in Entwicklungsländern von in den Vorjahren rund 4 Millionen USD (in 2013 sogar USD 14,38 Millionen) auf USD 0,15 Millionen (2014) rapide sanken. Deutschland als gewichtiger entwicklungspolitischer Akteur sollte einen angemessenen Beitrag zur Erfüllung des Unterziels 17.18 (signifikante Erhöhung der Verfügbarkeit aufgeschlüsselter statistischer Daten) definieren.

Die NHS ist das Rahmendokument zur Festlegung der folgenden nötigen Schritte:

- **Kapitel C, I. Bestandteile des Konzepts, S. 51:** „Die Analyse erfolgt jeweils durch einen fachlich unabhängigen Beitrag des Statistischen Bundesamts zu allen Indikatoren und Zielen der Strategie. Dabei werden auch die globalen Indikatoren aufgegriffen und eingeordnet. Zur Fortschrittmessung der Nachhaltigkeitsstrategie werden alle nationalen und internationalen Indikatoren nach Diskriminierungsgründen gemäß Paragraph 74g 2030-Agenda aufgeschlüsselt.“

Welche Indikatoren inwiefern aufgeschlüsselt erhoben werden, wird der Interministerielle Arbeitskreis Nachhaltigkeitsindikatoren in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft festlegen.“

→ **Kapitel C, SDG 17, Struktur des SDG; Systemische Fragen, S. 218:** „Entwicklungsländer sollen bis 2020 verstärkt beim Kapazitätsaufbau unterstützt werden mit dem Ziel, erheblich mehr hochwertige, verlässliche und aufgeschlüsselte statistische Daten erheben zu können.“

→ **Kapitel C, SDG 17, Aktivitäten der Bundesregierung, S. 220, *neu aufzunehmen*:**

„7 a. Aufgeschlüsselte Datenerhebung für Fortschrittsmessung:

Die Bundesregierung wird sich weiterhin aktiv in internationale Prozesse zur methodischen und politischen Begleitung der Datendisaggregation einbringen. Deutschland wird die Kapazitäten und Strukturen des Statistischen Bundesamtes insofern erweitern, dass aufgeschlüsselte statistische Daten zu allen relevanten nationalen und internationalen Indikatoren erhoben werden können. Die notwendigen statistischen Daten zur Feststellung der Ausgangslage werden umgehend erstellt. Im Rahmen eines Initiativprogrammes wird Deutschland die Unterstützung von Partnerländern bei einer differenzierten Fortschrittsmessung signifikant und nachhaltig verstärken.“

Managementregeln

Um die Managementregeln zu einem wirkungsvollen Bewertungsmaßstab von „Nachhaltiger Entwicklung“ zu machen, müssen sie deutlich konkreter und stärker an die SDGs angelehnt werden. Statt einer moderaten Anpassung ist dafür ein neuer Prozess geboten. Dieser ist notwendig, um 1) mehr Transparenz bezüglich der bisherigen Nutzung und Wirkung der Managementregeln zu schaffen, 2) die Adressaten, den Nutzungskontext und ressortspezifische Anwendungsregeln festzulegen und 3) die sozialen Aspekte nachhaltiger Entwicklung besser abzubilden und zu verknüpfen.

Im vorliegenden Entwurf sind die Managementregeln verstärkt an den Menschenrechten, sozialer Gerechtigkeit und der Maxime „Leave No One Behind“ auszurichten.

→ **Kapitel C, II. Managementregeln, S. 55:** „Die Bundesregierung prüft eine weitergehende Überarbeitung für den Zeitraum bis zur Beschlussfassung der neuen Strategie im Herbst 2016. Die Anpassung der Managementregeln wird in engem Austausch mit der Zivilgesellschaft und anderen relevanten Akteuren verfolgt.“

→ **Managementregeln der Nachhaltigkeit; Grundregel, S. 55, S. 245 (I., 2.) und S. 246:** „Jede Generation muss ihre Aufgaben selbst lösen und darf sie nicht den kommenden Generationen aufbürden. Zugleich muss sie Vorsorge für absehbare zukünftige Belastungen treffen. Zur Erreichung von Generationengerechtigkeit, ~~sozialem Zusammenhalt~~ sozialer Gerechtigkeit, Lebensqualität und Wahrnehmung internationaler Verantwortung sind wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und ~~soziale Verantwortung~~ die Achtung und Gewährleistung der Menschenrechte so zusammenzuführen, dass Entwicklungen dauerhaft tragfähig sind und niemanden zurücklassen.“

→ **Managementregeln der Nachhaltigkeit; Managementregel (9), S. 56 und S. 246:** „~~Um den sozialen Zusammenhalt zu stärken~~ soziale Gerechtigkeit zu gewährleisten, sollen

- Armut und soziale Ausgrenzung so weit wie möglich prioritär vorgebeugt und entgegengewirkt werden,
 - allen Bevölkerungsgruppen gerechte Chancen eröffnet werden, sich gleichgestellt an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen,
 - notwendige Anpassungen an den demografischen Wandel frühzeitig in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erfolgen,
 - alle gleichberechtigt am gesellschaftlichen und politischen Leben teilhaben.“
- **Managementregeln der Nachhaltigkeit; Managementregel (10) , S. 56 und S. 246:** „Die internationalen Rahmenbedingungen sind gemeinsam so zu gestalten, dass die Menschen in allen Ländern ein menschenwürdiges Leben nach ihren eigenen Vorstellungen, im gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und im Einklang mit ihrer regionalen Umwelt führen und an den wirtschaftlichen Entwicklungen teilhaben können. [...] In einem integrierten Ansatz ist die Bekämpfung von Armut und Hunger mit
- der Gewährleistung und Achtung der Menschenrechte,
 - verstärkten Anstrengungen, gesellschaftlich benachteiligte Gruppen zu inkludieren („Leave No One Behind“-Grundsatz),
 - wirtschaftlicher Entwicklung,
 - dem Schutz der Umwelt sowie
 - verantwortungsvollem Regierungshandeln zu verknüpfen.“
- **Partizipations-Managementregel (11), S. 56 und S. 246, *neu aufzunehmen*:** Es sollte eine Verfahrensregel zur effektiven Beteiligung, die menschenrechtlichen Anforderungen an Partizipation genügt, aller relevanten Stakeholder, Selbstvertretungsorganisationen und Bürgerinnen und Bürger an den Umsetzungsprozessen aufgenommen werden.

4. Monitoring und zivilgesellschaftliche Beteiligung

Nur eine substanzielle, politikrelevante, transparente, regelmäßige und strukturierte Partizipation aller relevanten gesellschaftlichen Gruppen kann der Ambition einer Entwicklungsagenda „of the people, by the people, and for the people“ über den gesamten Umsetzungszeitraum gerecht werden (Paragraph 52). Die CBM begrüßt, dass das bestehende Dialogformat von BMUB/BMZ künftig stärker auf Umsetzungsaktivitäten der gesamten Bundesregierung bezogen und sichergestellt werden soll, dass die Belange der Zivilgesellschaft stärker einbezogen werden. Die CBM unterstützt die zivilgesellschaftlichen Forderungen, die der Bundesregierung bereits vorliegen.

Damit Deutschlands Nachhaltigkeitspolitik auch abseits Gesetzen und Verordnungen niemanden zurücklässt, sollte die Gesetzesfolgenabschätzung ausgeweitet und die regierungsinternen Verfahren zur Begleitung der Umsetzung durchgängig unter dem Gesichtspunkt „Leave No One Behind“ gestaltet werden.

In der NHS ist zu konkretisieren:

- **Kapitel B, II. Funktion und Wirkungsweise der Strategie, Ausbau Dialogformate, S. 38:** „Neben der stärkeren Einbeziehung der Zivilgesellschaft bei der Vorbereitung der Sitzungen des Staatssekretärsausschusses beabsichtigt die Bundesregierung, bestehende Dialogformate [...] fortzuführen und noch stärker auf Umsetzungsaktivitäten der Bundesregierung als Ganzes zur Agenda zu beziehen. Die Bundesregierung bekräftigt, dass alle Ressorts die bestehenden Beteiligungsgremien, insbesondere zu Querschnittsthemen, stärken und durchgängig

einbeziehen werden. Ressortübergreifend sollen künftig vermehrt querschnittsthemen-fachkompetente Akteure als Ressourcen-Stakeholder einbezogen werden. Die Bundesregierung prüft, wie die Belange der Zivilgesellschaft noch stärker einbezogen werden können. Hierbei soll institutionalisiert werden, dass insbesondere gesellschaftlich marginalisierte Bevölkerungsgruppen und deren Selbstvertretungsorganisationen repräsentiert sind.“

- ➔ **Kapitel B, II. Funktion und Wirkungsweise der Strategie, 8. Weitere Herausforderungen, S. 39:** „Voraussetzung für eine umfassende, kohärente Umsetzung der SDGs ist ein kontinuierlicher Überblick über Maßnahmen in allen Politikfeldern und durch alle Akteure, die Beiträge zur Umsetzung leisten müssen. Hierbei soll explizit dargestellt werden, wie die Implementierung bisher und künftig besonders benachteiligte Gruppen in den Fokus nimmt.“
- ➔ **Übersicht, II. Nachhaltigkeitsmanagementkonzept, 4. Monitoring, S. 247:** „Ergänzend berichten die Ressorts regelmäßig im Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung über aktuelle Fragen der Nachhaltigkeit im eigenen Geschäfts- und Aufgabenbereich. In den Berichten der Ressorts sind die fünf Leitlinien der Nachhaltigkeit zur Strukturierung der Berichte heranzuziehen, außerdem ist stets ein gesondertes Kapitel zum Stand der Erfüllung des Grundsatzes ‚Leave No One Behind‘ im eigenen Politikbereich zu führen.“
- ➔ **Übersicht, IV. Verfahren innerhalb der Bundesregierung zur Umsetzung der Strategie, S. 248:** „Die Ressorts überprüfen fortlaufend die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie. Diese fortlaufende Überprüfung findet stets auch unter dem Gesichtspunkt ‚Leave No One Behind‘ statt und wird entsprechend dokumentiert. Die Ressorts und informieren bei Bedarf den Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung über auftretende Probleme.“

5. Ausblick

Vor dem Hintergrund vielfältiger Herausforderungen hin zu einer adäquaten Umsetzung der SDGs für Deutschland, in Deutschland für die Welt sowie durch Deutschland weltweit wirkt **Kapitel E. Ausblick** unvermittelt und verknüpft. Die CBM erkennt an, dass die Neuauflage der NHS tatsächlich nur ein erster wichtiger Schritt sein kann. Dennoch sollte an dieser Stelle das perspektivische „Wie soll dieser Weg konsequent fortgesetzt werden?“ Beantwortung finden.

- ➔ Im Ausblick-Kapitel sollte u.a. dargelegt werden, welche Schritte kurz- und mittelfristig gegangen werden, um **sicherzustellen, dass über die nächsten 15 Jahre das „Leave No One Behind“-Grundversprechen gehalten** wird.

Kontakt:

Sarah Meschenmoser

CBM Deutschland e.V.

Stubenwald-Allee 5 · 64625 Bensheim

Telefon: 06251-131-154 · E-Mail: sarah.meschenmoser@cbm.de

www.cbm.de

ⁱ BMZ/BMUB „Dialogforum Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, Sitzung des 07. April 2016, BMZ Berlin.

ⁱⁱ Siehe UN-Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the initial report of Germany, UN doc. CRPD/C/DEU/CO/1, 17. April 2015, para. 60 (c).

ⁱⁱⁱ Siehe Endnote ii.